

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

FEBRUAR 2018

- Für Bürgergesundheit statt Bürgerversicherung! ■ Pauschale Nichtanerkennnis von Begründungen nach §5 Abs. 2 GOZ bei Beihilfeberechtigten in Bayern
- GOZ 2290 ■ Pilotprojekt „Ü-Klassen“ der LAGZ Bayern
- Selbst-Check Datenschutz für Arzt- und Zahnarztpraxen ■ Neid und Missgunst – Auch im Nachbarland Schweiz



Für Bürgergesundheit statt Bürgerversicherung!

INHALT

Für Bürgergesundheit statt Bürgerversicherung	2
Merkblatt des ZBV Oberbayern – Pauschale Nichtanerkennung Begründungen bei Beihilfeberechtigten	5
GOZ 2290	5
Pilotprojekt „Ü-Klassen“ der LAGZ Bayern	6
Selbst-Check Datenschutz für Arzt- und Zahnarztpraxen	8
Ausbildung zum Brandschutzhelfer in Schweitenkirchen	13
Danksagung PA ZFA Ingolstadt	14
Dr. Knabbel Karpaten-Hilfsprojekt	14
Neid und Missgunst	15
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	16
– Anmeldebogen allgemein	
– Seminare Zahnärzte	
– Fit für die Winterprüfung 2018	
– Prüfungsvorbereitung zur Sommerabschlussprüfung	
– Fit für die Sommerprüfung	
– ZMP 2018 – 2019	
– ZMP 2018 – 2019 Anmeldeformular	
– Übungen zu BEMA/GOZ	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– Nachgefragt Freindbrück – Quiz	
Amtliche Mitteilungen	25
– Änderungssatzung Wahlordnung ZBV Oberbayern	
– Meldeordnung BLZK für ZBV Oberbayern	
Obmannsbereiche	26
Verschiedenes	26
– Meißen Stadt des Porzellans und erlesene Weine	

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

momentan ist nach den Sondierungsgesprächen für eine große Koalition eine Bürgerversicherung oder eine einheitliche Gebührenordnung für alle Patienten kein aktuelles Thema mehr. Ist eine Bürgerversicherung in Deutschland aber zum Erlangen einer besseren Gesundheitsversorgung wirklich wünschenswert oder gar zwingend erforderlich?

Der Anteil der Gesundheitsausgaben am Bruttosozialprodukt in unserem in weiten Teilen selbstverwalteten Gesundheitswesen liegt unter den OECD-Staaten mit 11 % an etwa 5. Stelle nach den USA, den Niederlanden, Schweiz und Schweden. Der Anteil ist so hoch, weil es für die Patienten keine grundsätzlichen Zugangsbeschränkungen zu oder Rationierung von Gesundheitsleistungen gibt. Der gegenwärtige Dualismus von gesetzlicher und privater Krankenversicherung schafft einen Wettbewerbs- und Modernisierungsdruck, welcher sich segensreich auf die Versorgung aller Patienten auswirkt.

Auch die bessere Finanzierung des Systems durch die höheren Honorare der Privatversicherung kommt letztlich allen Patienten zugute, weil Privatpatienten in aller Regel in den gleichen Versorgungseinrichtungen wie auch die Kassenpatienten behandelt werden. Dieses Geld fließt in Investitionen und Fortbildung, die danach letztlich auch allen Patienten unabhängig vom Versicherungsstatus zugute kommen. Eine einheitliche Vergütung auf jetzigem Niveau der GKV würde dem Gesundheitsmarkt mit 2,8 Millionen Beschäftigten (3,5-mal so viel wie in der Autoindustrie) etwa 12,4 Milliarden Euro entziehen. Durch das Fehlen dieser Gelder wären gerade die ambulanten medizinischen Strukturen in Deutschland massiv in ihrer Existenz gefährdet. Daher wären zum zwangsläufig notwendigen Ausgleich eine Anhebung des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung um ca. einen Prozentpunkt sowie voraus-

sichtlich zusätzlich eine Erhöhung der Pflichtversicherungsgrenze und/oder Zuschüsse aus Steuergeldern notwendig.

Die Zugangshürden zu Gesundheitsleistungen in Form von Wartezeiten auf Untersuchungen und

Behandlungen sind in Deutschland statistisch belegt im europäischen Vergleich gegenüber Einheitsversicherungssystemen am geringsten und spielen in der tatsächlichen Versorgung eine auch nach Patientenbefragungen untergeordnete Rolle. Teilweise sind die Wartezeiten aber bedingt durch das Verschieben von Terminen für Kassenpatienten in Folgequartale, weil den (Zahn)Ärzten, vom Gesetzgeber gewollt, ab einem bestimmten Behandlungsvolumen im Quartal Honorarkürzungen und Regresse drohen. Dies will der Vertrags(zahn)arzt natürlich vermeiden.

Gesteuerte, kapazitätsbedingte Wartezeiten oder Ausschlüsse für bestimmte Behandlungen ab einem festgesetzten Alter, wie im britischen National Health Service, sind unserem System jedoch bisher fremd. Neu zugelassene Medikamente werden in Deutschland europaweit am schnellsten am Patienten eingesetzt. Die Bereitschaft von Patienten, sich für eine Behandlung ins Ausland zu begeben, ist in Deutschland im europäischen Vergleich mit 11 % am geringsten. Den ersten Platz belegen hingegen die Niederlande mit 67%! Darüber hinaus würden sich fast alle Bundesbürger bei einer Erkrankung am liebsten in Deutschland behandeln lassen und dafür auch zurückreisen. Beides ein Zeichen für die Zufriedenheit und das Vertrauen der Deutschen in ihre Gesundheitsversorgung.



Dr. Wolfgang Menke

Fortbildung von Profis für Profis

Wir helfen Ihnen Ihre Praxis auf Erfolgskurs zu bringen



Aufstiegsfortbildung zur Praxismanagerin Die Zukunftschance für motivierte MitarbeiterInnen

15 Kurstage mit Abschlussprüfung über die Grundlagen des Praxismanagements, des Qualitätsmanagements, der zielgerichteten Kommunikation, der Selbstmotivation, der Betriebswirtschaft und der erfolgreichen Teamführung. **Sichern Sie Ihre berufliche Zukunft durch diese qualifizierte Aufstiegsfortbildung.**

Termine

26.10. - 28.10.18 02.11. - 04.11.18 16.11. - 18.11.18
30.11. - 02.12.18 14.12. - 16.12.18

Prüfung: 21.12.18, 9:30 - ca. 13:00 Uhr

6-Tage-Intensiv-Workshop (1. Halbjahr) Abrechnung nach BEMA und GOZ

„Wer die Abrechnung nicht kann, verschenkt das Geld von Anfang an!“

Das absolute „Muss-Seminar“ für alle Zahnärzte, Assistenten, Mitarbeiterinnen, Wiedereinsteiger (auch berufsfremd) und Ehepartner mit wenigen oder auch gar keinen Abrechnungskenntnissen.

Von diesem Kurs sind alle begeistert!

Termine

15.03. - 20.03.18 05.04. - 10.04.18 03.05. - 08.05.18 14.06. - 19.06.18

Tageskurse (1. Halbjahr)

21.02.18	Die häufigsten Abrechnungsfehler im Bema und in der GOZ
14.03.18	Zahnersatzabrechnung: Befundbezogene Festzuschüsse
06.06.18	Privatabrechnung nach GOZ / GOÄ
09.06.18	Rund um die GOZ – das interaktive Seminar (von und mit Dr. Peter Klotz)
23.02.18	Grundlagen des Qualitätsmanagements
02.03.18	Erfolgreiches Marketing in der Zahnarztpraxis
03.03.18	Perfekte Praxisorganisation
20.02. / 20.06.18	Professionelles Verhalten am Empfang und am Telefon

Halbtageskurse (1. Halbjahr)

21.03.18	Topfit im Behandlungszimmer und richtige Dokumentation
05.06.18	GOZ-Spezial: Mehrkosten / Begründungen / Erstattungsprobleme



Patienten in anderen europäischen Ländern mit beitragsfinanzierten oder staatlichen Einheitsversicherungen haben teilweise zwischen 6% und bis zu 96% private Zusatzversicherungen für medizinische Behandlungen. Je nach finanzieller Leistungsfähigkeit manifestiert sich dann und dort real eine bei uns nur befürchtete Zweiklassenmedizin. In vielen Ländern bleiben Privatausgaben für Gesundheit auch nicht im Gesamtsystem der medizinischen Einheits-Versorgung, weil erstere nur in rein private Versorgungseinrichtungen, in denen keine Patienten der Einheitsversicherung behandelt werden, gelangen.

Unser jetziges Gesundheitswesen ist grundsätzlich gut, leistungsfähig und patientenorientiert. Gleichwohl bedarf es immer wieder einer behutsamen Nachjustierung. Große Probleme bereitet z.B. bereits jetzt die medizinische Versorgung im ländlichen Raum. Eine schlagartige, weitere Verbesserung der zeitlichen Rahmenbedingungen bei der Behandlung von Kassenpatienten kann die Politik durch Streichen von Budgetierungen und Regressen erreichen.

Das Propagieren der „Bürgerversicherung“ bedient hingegen vordergründig diffuse Ungerechtigkeitsfantasien. Tatsächlich geht es jedoch unter dem Deckmantel des Gerechtigkeits- und Effizienzgewinns um mehr staatlichen Einfluss, weniger Selbstverwaltung, mehr Fremdbestimmung für Patienten und Leistungserbringer sowie, in letzter Konsequenz, um Rationierung von Gesundheitsleistungen für uns alle. Wir brauchen dagegen mehr Bürgergesundheit!

Herzliche Grüße,
Ihr Wolfgang Menke

Dr. Wolfgang Menke ist Präsident der Zahnärztekammer Bremen.

Nachdruck aus KammerExpress der Zahnärztekammer Bremen 02-2018 mit freundlicher Genehmigung des Autors.

Aktuelle Seminare

APRIL

• Vom Abdruck zum Provisorium

Bestehend aus einem theoretischen und einem praktischen Teil ist dieser Kurs speziell für Zahnmedizinische Fachangestellte konzipiert. Die Teilnehmer/-innen werden so qualifiziert, dass sie anschließend komplett selbstständig oder anspruchsvoll unterstützend rund um das Thema „Vom Abdruck zum Provisorium“ tätig sein können.

Mi., 11.04.2018, 13.00 – 17.00 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referenten: Tanja Worlitschek und Daniela Haller, 3M Deutschland GmbH

Preis: 75,00 € p. P. zzgl. MwSt., inkl. Imbiss

• Prophylaxe Master Class 1

Dieser Kurs richtet sich an alle, die ihr Wissen rund um das Thema Individualprophylaxe von heute, Präventivmaßnahmen und Gingivitis-Therapie erweitern sowie Kenntnisse im Umgang mit dem Ultraschall (Piezon®) und AIR-FLOW® erlernen möchten. Der Theorie folgt die Praxis, sodass das Erlernete an Zahnmodellen umgesetzt werden kann.

Fr., 13.04.2018, 10.00 – 13.30 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referentin: Annkathrin Dohle, Dental Coach der Swiss Dental Academy

Fortbildungspunkte: 5

Preis: 160,00 € p. P. zzgl. MwSt., inkl. Imbiss

• Prophylaxe Master Class 2

Der Kurs baut auf den Prophylaxe Master Class 1 auf. Hier werden erfahrenen, fortbildungsorientierten Prophylaxe-Kräften und interessierten Zahnärztinnen/-ärzten Konzepte für das parodontale Biofilmmangement gezeigt. Neben den speziellen Anforderungen tiefer Taschen ist die effektive und schonende Implantatreinigung ein wichtiges Thema. Die Lerninhalte basieren auf klinischen Studien.

Fr., 13.04.2018, 14.00 – 17.30 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referentin: Annkathrin Dohle, Dental Coach der Swiss Dental Academy

Fortbildungspunkte: 5

Preis: 160,00 € p. P. zzgl. MwSt., inkl. Imbiss

• Jetzt helfe ich mir selber!

Weiterbildung zur technischen Service-Assistentin

Im Zuge der fortschreitenden Technisierung gibt es in allen Bereichen unseres täglichen Lebens und Berufsalltags immer mehr technische Probleme zu lösen – auch in der Zahnarztpraxis. Prima, wenn geschultes Personal prompt reagieren und kleine Probleme sofort beheben kann. Erlernen Sie die entsprechenden Tricks und Kniffe und verkürzen Sie die Diagnosezeiten durch eindeutige Fehlermeldungen!

Mi., 18.04.2018, 13.00 – 17.00 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referenten: Michael Ewerling und Matthias Oberndorfer, mdf/NWD Servicetechniker

Fortbildungspunkte: 6

Preis: 55,00 € p. P. mit bestehendem Wartungsvertrag zzgl. MwSt., inkl. Imbiss

95,00 € p. P. ohne bestehendem Wartungsvertrag zzgl. MwSt., inkl. Imbiss

• Honorarsicherung in der Zahnarztpraxis

Nach wie vor stellt die Behandlung von gesetzlich versicherten Patienten die Haupteinnahmequelle in den meisten Zahnarztpraxen dar. Demgegenüber stehen aber Budgetbegrenzungen und die sonstigen Honorarsteuerelemente der KZVen bzw. der sozialen Selbstverwaltung. Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen oder Plausibilitätsverfahren kommt es regelmäßig zu empfindlichen Honorarkürzungen, die in manchen Fällen auch zu einer echten Existenzbedrohung werden. Ziel des Kurses ist es, Strategien zur Honorarkürzungsabwehr und zur Honorarsicherung zu entwickeln. Für betroffene Zahnärztinnen/-ärzten bietet der Kurs einen echten Mehrwert; für die Nicht-Betroffenen bietet er einen echten Vorsorgeeffekt.

Mi., 25.04.2018, 16.00 – 18.00 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referent: Dr. Karl-Heinz Schnieder, Fachanwalt für Medizinrecht

Fortbildungspunkte: 3

Preis: 149,00 € p. P. zzgl. MwSt., inkl. Imbiss

Wir freuen uns auf Sie!

Information/Anmeldung:

Nicole Gruber, mdf Rohrdorf, Tel. 0 80 31 - 72 28 - 110, Fax: 0 80 31 - 72 28 - 102

Ihr **mdf-Team**

2014.2466

dentale
zukunft



Ein Unternehmen der **NWD** GRUPPE

83101 Rohrdorf • Sebastian-Tiefenthaler-Str. 14
Tel.: +49 (0) 8031 / 7228-110 • Fax: +49 (0) 8031 / 7228-102
E-Mail: rosenheim@mdf-im.net

www.mdf-im.net

Pauschale Nichtanerkennung von Begründungen nach §5 Abs. 2 GOZ bei Beihilfeberechtigten in Bayern

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND

OBERBAYERN

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Die allgemeinen Sachverhalte zum Thema wurden bereits im „Merkblatt des ZBV Oberbayern zu Begründungen bei Beihilfeberechtigten“ vom August 2017 dargelegt.

Die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen „Patient – Zahnarzt/Zahnärztin“ sowie „Beihilfeberechtigter – Beihilfe“ sind hinlänglich bekannt, ebenso die Vorgaben des §5 Abs.2 GOZ zur Gebührenbemessung (dort Begründungen).

Aktuell mehren sich nun leider auch die Fälle, in denen die Beihilfe in Bayern pauschal letztlich meist alle in einer zahnärztlichen Liquidation genannten Begründungen nach §5 Abs.2 GOZ bei Überschreitung des 2,3-fachen Steigerungsfaktors schlicht als „nicht ausreichend“ bezeichnet, ohne dies im Einzelfall durch Argumente zu hinterlegen.

Häufig findet sich mehr oder weniger nur der lapidare Satz: „Die angegebenen Begründungen rechtfertigen keine Schwellenwertüberschreitung“.

Aus Sicht des ZBV Oberbayern muss jede

GOZ-Liquidation auch seitens der Beihilfe individuell geprüft werden und eine GOZ-konforme Begründung muss letztlich auch erstattet werden. Darauf sollten die Zahnarztpraxen bei pauschalierter Ablehnung von Begründungen verweisen und die Zahnarztpraxen dürfen sicher wohl auch den beihilfeberechtigten Patienten dringend empfehlen, Widerspruch einzulegen wegen nicht ordnungsgemäßer Bearbeitung und damit nicht rechtskonformen Erstattungsbescheids. Wichtig ist hierbei, dass der Widerspruch des Beihilfeberechtigten fristgerecht erfolgen muss. Ferner sollte der Beihilfeberechtigte einen rechtsmittelfähigen Bescheid einfordern. Auch darf der Beihilfeberechtigte ggf. nach dem Erlass des entsprechenden Ministers fragen, der die konkrete Ablehnung einer nach §5 GOZ korrekten Begründung beinhaltet.

Der „nett“ gemeinte Hinweis oder auch der Glaube, man müsse als Zahnarzt/ Zahnärztin bei Beihilfeberechtigten nur mehr und/oder genauere Begründungen

grundsätzlich nennen oder ggf. „nachreichen“, bedeutet leider keinesfalls eine Gewähr oder Sicherheit dafür, dass dann wirklich auch eine höhere Erstattung durch die Beihilfe erfolgt.

Häufig liegt es wohl letztlich am Beihilfeberechtigten, durch den „Gang zum Verwaltungsgericht“ eine höhere Erstattung durch die Beihilfe zu bewirken.

Grundsätzliche Empfehlung ist zweifellos, dass bereits auf dem Heil- und Kostenplan und/oder der Liquidation für beihilfeberechtigte Patienten ein klarer Hinweis erfolgt, dass Steigerungsfaktoren über dem 2,3-fachen Faktor möglicherweise nicht erstattet werden.

Dies bedeutet für den beihilfeberechtigten Patienten, dass die Erstattung von zahnärztlichen Liquidationen möglicherweise eingeschränkt ist und der Patient die Differenz zunächst selbst bezahlen muss.

GOZ 2290

Zunächst zur Leistungsbeschreibung der GOZ 2290:

GOZ 2290: Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges oder Ähnliches.

Hier auch die Eurobeträge, die bei den GOZ 2290 im Gebührenrahmen (1,0-facher – 3,5-facher Steigerungsfaktor) entstehen:

Leistung 2290 (180)

1,0-facher Satz	10,12
2,3-facher Satz	23,28
3,5-facher Satz	35,43

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) kommentiert GOZ 2290 im März 2017 wie folgt:

„Unter dieser Leistungsnummer wird neben dem Entfernen von indirekt hergestellten, definitiven Versorgungen wie Einlagefüllungen, Kronen, Brückengliedern, Stegen oder Ähnlichem aus Zahnkavitäten, von präparierten Zahnstümpfen, von Implantaten auch das Trennen verblockter Konstruktionen oder das Entfernen von Wurzelkappen berechnet. Darunter fallen sowohl zementierte als auch adhäsiv befestigte Konstruktionen. Das Abtrennen von Brückengliedern, Ste-

gen oder anderen Verbindungselementen ist ebenfalls von dieser Leistungsnummer erfasst.

Bei verblockten Konstruktionen kann diese Leistungsnummer sowohl für das Durchtrennen der Verblockung als auch für die Entfernung der Rekonstruktion in Ansatz gebracht werden.

Die Glättung von Trennstellen im Mund kann gesondert berechnet werden.



Dr. Peter Klotz

Das Entfernen von Restaurationen aus plastischem Material ist nicht gesondert berechnungsfähig.

Auch das Entfernen eines definitiv befestigten Provisoriums kann unter dieser Leistungsnummer berechnet werden.

Bei separater Entfernung einer Rekonstruktion vor der Extraktion/Osteotomie eines Zahnes/Implantats ist die Leistung ebenfalls berechnungsfähig.

Hier nun einiges im Zusammenhang mit GOZ 2290, woran man stets denken sollte:

- Eine Vitalitätsprüfung des Zahnes (hierbei ist keine bestimmte Methodik der

Vitalitätsprüfung festgeschrieben!) vor Entfernung einer Krone wird nach GOZ 0070 berechnet.

- Mögliche Anästhesien im Rahmen von GOZ 2290 werden gesondert berechnet.
- Mögliche Röntgenbilder im Rahmen von GOZ 2290 werden nach GOÄ 5000ff. gesondert berechnet.
- Wird im Rahmen von GOZ 2290 Kofferdam angelegt, so ist zusätzlich GOZ 2040 zu berechnen.
- Wird nach GOZ 2290 ein Wurzelstift entfernt, so ist dies zusätzlich nach GOZ 2300 zu berechnen.
- Werden z.B. 2 verblockte Kronen getrennt und wird dann eine der beiden Kronen entfernt, dann ist GOZ 2290 2-mal anzusetzen. Wird danach die

Trennstelle an der im Mund verbliebene Krone geglättet, konturiert, poliert, so ist zusätzlich GOZ 4030 anzusetzen.

- Wird im Rahmen von GOZ 2290 am Nachbarzahn eine alte Restauration poliert, geglättet, konturiert, so ist hierfür an diesem Nachbarzahn zusätzlich GOZ 2130 zu berechnen.
- Wird im Rahmen von GOZ 2290 am Nachbarzahn eine Krone, Verblendung etc. wiederhergestellt, so ist hierfür an diesem Nachbarzahn zusätzlich GOZ 2320 zu berechnen.

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.zaend.de vom 11.12.2017

Pilotprojekt „Ü-Klassen“ der LAGZ Bayern

Aufgeschlossene Kinder, hochmotivierte Lehrer und interessante Erkenntnisse zur Zahngesundheit junger Migranten und Flüchtlinge



Dr. Brigitte Hermann

Rund vier Monate nach dem Start des LAGZ-Pilotprojektes „Ü-Klassen“ fällt eine erste Zwischenbilanz positiv aus. Alle LAGZ-Zahnärzte, die bisher in bayerischen Übergangsklassen junge Migranten und Flüchtlinge zum Thema Zahngesundheit aufgeklärt haben, berichten von begeisterungsfähigen, interessierten Kindern und einer guten Zusammenarbeit mit den Schulen und Lehrkräften.

Umgekehrt kommt die Idee, die Zahngesundheitserziehung in den Sprachunterricht einzubinden, bei den Lehrkräften sehr gut an. Die Evaluationsergebnisse nach einem Großteil der Zahnarztbesuche dokumentieren positive Rückmel-

dungen sowohl zu den bereitgestellten Unterrichtsmaterialien als auch zum Auftreten des Zahnarztes vor der Klasse, der auch dazu beiträgt, den Kindern die Angst vor dem Zahnarzt zu nehmen. Auch die Verbesserungsvorschläge, die im Verlauf des ersten Gesprächs zwei bis drei Tage nach dem Besuch des LAGZ-Zahnarztes erbeten werden, zeigen, dass sich die Lehrkräfte intensiv mit dem Thema auseinandersetzen und aktiv zum Erfolg des Projektes beitragen möchten. Zudem geben die Befragten an, dass sie sich in das Konzept gut eingebunden fühlen: Zum einen in der Vorbereitungsphase, in deren Verlauf sie sich mit dem Zahnarzt abstimmen und die Unterrichtsmaterialien mit ausführlichen Erklärungen erhalten, zum anderen in der Nachbearbeitung, in der sie ihre pädagogische Erfahrung anhand von Tipps und Anregungen einbringen können. Dr. Brigitte Hermann, Vorsitzende der LAGZ Bayern,

die selbst Ü-Klassen betreut, sagt dazu: „Die Lehrkräfte äußern sich sehr positiv zur Wertschätzung, die ihnen entgegengebracht wird.“ Laut den Lehrern hinterlässt der Besuch des LAGZ-Zahnarztes bei den Kindern nachhaltig Eindruck: Sie verinnerlichen den zahngesunden Wortschatz, den ihnen der Zahnarzt über die Wort-Bild-Karten beibringt, und verbessern ihre Zahnpflege bzw. generell ihre Mundhygiene. Die Lehrer selbst schätzen das Engagement der LAGZ-Zahnärzte als wertvolle Ergänzung im Eingliederungsprozess der Migranten- und Flüchtlingskinder. Wie gut das Zahnpflegeprojekt greift, mit dem die Kinder zum zweimal täglichen Zähneputzen animiert werden sollen, ist noch nicht belegt. Die Evaluierungsgespräche dazu laufen gerade an.

Erste interessante Erkenntnisse lieferten auch die zahnärztlichen Untersuchun-



gen, mit denen Daten für die Begleitstudie zum Pilotprojekt erhoben werden. Im Auftrag von Prof. Dr. Dr. Norbert Krämer, wissenschaftlicher Berater der LAGZ, hat Zahnarzt Imad Aldeen Miskineh, Doktorand an der Universitätsklinik Gießen und Marburg, mittlerweile 165 Migranten- und Flüchtlingskindern untersucht. Um die Eltern der Kinder umfassend zu informieren, hatten die Lehrkräfte den Kindern Aufklärungsbögen mitgegeben. Diese liegen in 21 Sprachen vor. Untersucht werden ausschließlich Kinder, deren Eltern die Einwilligungserklärung unterschrieben haben. Die bisherige Teilnehmerquote von 84,6 Prozent bewertet das Forscherteam als „unerwartet hoch“. Zur zahnärztlichen Untersuchung bringen die Wissenschaftler eine Untersuchungsliege, eine 50-Watt-Lampe, einen Spiegel, eine Sonde und einen mobilen Luftpüster mit. Die Untersuchungen offenbarten bisher ein heterogenes Bild: Das Spektrum reicht von Kindern mit sehr guter Mundhygiene bis zu großen kariösen Schäden sowohl im Milchgebiss als auch bei den bleibenden Zähnen. In mehreren Fällen seien auch schon bleibende Zähne wegen Karies entfernt worden, berichtet Imad Miskineh. Insgesamt zeichnet sich bisher ein schlechterer Zustand der Zahngesundheit, insbesondere bei der Milchzahnversorgung, als bei deutschen Kindern ab. Ein Zusammenhang mit der Aufenthaltsdauer ist nicht erkennbar, das heißt, die These, dass der Kariesbefall in Deutschland wegen der alltäglichen Konfrontation mit Süßigkeiten und zuckerhaltigen Getränken tendenziell steigt, lässt sich bislang nicht bestätigen. Wie gut die Zähne sind, hängt bei Flüchtlings- und Migrantenkindern oft vom sozialen Status, aber auch



der Herkunft ab. Bei Kindern, die zum Beispiel aus Kriegsgebieten nach Deutschland geflüchtet sind, hat zudem das jeweilige Schicksal starken Einfluss auf die Zahngesundheit. Dazu zählen prekäre Lebensbedingungen in der Heimat, schreckliche Erlebnisse und ein langer, beschwerlicher Fluchtweg. Den insgesamt schlechteren Zustand der Zahngesundheit von Flüchtlings- und Migrantenkindern führt das Forscherteam auch auf die Tatsache zurück, dass viele der Kinder entweder noch nie beim Zahnarzt gewesen sind oder Angst vor dem Zahnarztbesuch haben. Zahnarzt Imad Miskineh stellte dabei fest, dass die Kinder wesentlich entspannter bei der

Untersuchung waren, wenn die Ü-Klasse zuvor schon von einem LAGZ-Zahnarzt besucht worden war. In diesem Fall sei auch eine deutlich bessere Mundhygiene nachweisbar gewesen, konstatiert der Wissenschaftler. Er lobt dabei auch ausdrücklich die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften: In den meisten der 15 Klassen, die er bisher besucht hat, seien die Kinder sehr gut auf die Untersuchung vorbereitet worden. Die Untersuchungen in den Ü-Klassen werden im Januar und Februar fortgesetzt.

**Dr. Brigitte Hermann,
Hohenkammer
Vorsitzende LAGZ Bayern**

Selbst-Check für Arzt-/Zahnarztpraxen

Unbefugte (Augen, Ohren und Hände) dürfen keinen Zugang zu Patientendaten haben!

Bei der Verarbeitung von Patientendaten in einer Arzt-/Zahnarztpraxis sind nicht nur die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sondern zudem die besonderen Anforderungen der „ärztlichen Schweigepflicht“ zu beachten. Die Anforderungen an den Schutz des Patientengeheimnisses sind hoch. Es gilt viele Fehlerquellen zu bedenken.

Nicht nur Ärzte/Zahnärzte, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praxis tragen die Verantwortung.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) hat gemeinsam mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein und der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein diesen „Selbst-Check für Arztpraxen“ ent-

wickelt. Dieser Selbst-Check soll Arzt-/Zahnarztpraxen helfen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, und wenn auch nicht alle, doch zumindest viele Fragestellungen aufzeigen.

Wird eine Frage mit NEIN beantwortet, besteht u.U. Handlungsbedarf!

Empfangsbereich bzw. Anmeldung

Patientendaten sind im Empfangsbereich einer Arzt- bzw. Zahnarztpraxis vor neugierigen Ohren, Augen und Händen zu schützen.	ja	nein
Ist sichergestellt, dass Besucher die Praxis nicht unbemerkt betreten können?	☐	☐
Können Patienten ihre Anliegen schildern, ohne dass neugierige Ohren mithören (Diskretionszone, Einzelabfertigung, Verwendung von Anamnesebögen, ...)?	☐	☐
Wird dem Patienten erklärt, wofür eine Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse benötigt wird, und dass diese Angaben grundsätzlich freiwillig sind?	☐	☐
Kann das Personal Telefongespräche mit sensiblen personenbezogenen Inhalten führen, ohne dass Unbefugte zuhören?	☐	☐
Sind Patientenunterlagen wie Karteikarten und Terminkalender vor dem Zugriff und der Einsicht durch Unbefugte geschützt?	☐	☐
Sind Telefaxgeräte und Bildschirme so aufgestellt, dass sie nicht von Unbefugten eingesehen werden können?	☐	☐
Ist der Empfang deutlich vom Wartebereich getrennt („Keine Wartestühle für Patienten am Empfang.“)?	☐	☐
Achtung! Wird eine Online-Anmeldung bzw. Online-Termin-Vereinbarung angeboten, sind die im Abschnitt „Informationstechnik“ aufgezeigten Fragen zur Datensicherheit zu beachten.		

Wartebereich

	ja	nein
Ist der Wartebereich vom Empfang und Behandlungsbereich so getrennt, dass wartende Patienten nicht unbefugt Kenntnis von Patientendaten erhalten? Ist z. B. die Tür zum Wartezimmer normalerweise geschlossen?	☐	☐
Ist der Wartebereich derart gestaltet, dass wartende Patienten nicht hören können, was am Empfang besprochen wird?	☐	☐
Achtung! Keine Wartestühle vor den Behandlungsräumen, wenn Arzt-Patienten-Gespräche zu hören oder Behandlungen bei geöffneter Tür zu sehen sind. Patienten dürfen mit ihrem Namen aufgerufen werden.		

Behandlungsbereich

Ärztliche Behandlungen müssen diskret, hinter verschlossenen Türen und in gesicherten Behandlungsbereichen erfolgen. Es darf keine unbefugten Zuschauer oder Zuhörer geben, und Patientenunterlagen sind in den Behandlungsräumen vor einem unbefugten Zugriff zu sichern.	ja	nein
Ist sichergestellt, dass, wenn sich Patienten in Behandlungsbereichen unbeaufsichtigt aufhalten, Patientenunterlagen, wie Karteikarten, gegen unbefugten Zugriff geschützt sind?	☐	☐
Sind Patientenunterlagen in den Behandlungsräumen auch gegen eine zufällige unbefugte Kenntnisnahme geschützt (Achtung, Patienten können lesen, ein kurzer Blick kann reichen!)?	☐	☐

Behandlungsbereich		
	ja	nein
Ist sichergestellt, dass Patienten in den Behandlungsbereichen keinen Zugang zu ungesicherten Praxisrechnern haben?	☐	☐
Sind Behandlungsräume so gestaltet, dass bei Untersuchungen, Behandlungen und vertraulichen Arzt-Patienten-Gesprächen neugierige Augen und Ohren ausgeschlossen werden?	☐	☐
Sind z. B. die Behandlungsräume ausreichend schallisoliert, so dass Unbefugte nicht „vor der Tür“ mithören können?	☐	☐
Wird z. B. auch sichergestellt, dass Behandlungen und Gespräche grundsätzlich nicht in Bereichen erfolgen, die nur durch einen Vorhang geschützt sind, wenn Unbefugte mithören könnten?	☐	☐
Wird darauf geachtet, dass während einer Behandlung oder eines Gesprächs Türen geschlossen bleiben, wenn nicht anderweitig ausgeschlossen werden kann, dass Unbefugte ansonsten „Einblick erhalten“ würden? Auch wenn das Praxispersonal Behandlungsräume betritt oder verlässt, müssen neugierige Ohren und Augen ausgesperrt bleiben!	☐	☐
Werden in Behandlungsbereichen vertrauliche Telefonate nur geführt, wenn Unbefugte nicht mithören?	☐	☐
Wird von einem Patienten nur dann ein Foto gemacht, wenn dieses Foto für die Behandlung erforderlich ist und der Patient zuvor gefragt wird, ob er damit einverstanden ist?	☐	☐
Achtung! Grundsätzlich haben Patienten Anspruch darauf, nicht im Beisein anderer Patienten behandelt zu werden.		

Praxisverwaltung		
	ja	nein
Fehlendes Wissen, fehlende technische und organisatorische Maßnahmen, aber auch mangelnde Sensibilität im Umgang mit Patientendaten und der tägliche Arbeitsstress können das Patientengeheimnis gefährden.		
Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre Befugnisse und gesetzlichen Pflichten bei der Wahrung der Schweigepflicht ausreichend informiert und wurden diese (möglichst) schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG)? Einen Mustertext für die Verpflichtungserklärung hat das ULD unter www.datenschutzzentrum.de/artikel/818-.html veröffentlicht.	☐	☐
Sind schriftliche Patientenunterlagen, wie z.B. Karteikarten und Patientenakten, vor dem Zugriff und der Einsicht durch Unbefugte geschützt?	☐	☐
Sind abschließbare Aktenschränke vorhanden? Werden diese bei Dienstschluss verschlossen?	☐	☐
Ist die Aufbewahrung von „alten Akten“ sicher organisiert (kein „offener Keller“)?	☐	☐
Sind die Praxisräume, in denen sich Patientendaten/Abrechnungsdaten befinden, ausreichend gegen Einbruch geschützt?	☐	☐
Ist sichergestellt, dass das Reinigungspersonal keinen Zugang zu Patientendaten hat?	☐	☐
Werden in der Praxis ausschließlich Shredder für die Aktenvernichtung entsprechend der DIN 66399-1/2 der Partikelgröße P-5 (vormals Sicherheitsstufe 4) verwendet? Weitergehende Informationen erhalten Sie beim ULD.	☐	☐

Informationstechnik		
	ja	nein
Ärzte unterliegen vielfältigen Dokumentationspflichten. Die Patientenverwaltung und die Abrechnung mit Kassen und Privatversicherten erfordern viel „Schreibkram“. Moderne Informationstechnik (IT) erleichtert die Arbeit. Auch in der Diagnostik ist die IT kaum noch zu ersetzen. Mit einer automatisierten Datenverarbeitung steigen jedoch nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die Risiken für die Datenverarbeitung.		
Wird sichergestellt, dass für die Verarbeitung von Patientendaten ausschließlich autorisierte Hardware, also keine privaten Notebooks oder Smartphones, verwendet wird?	☐	☐
Werden in der Praxis ausschließlich autorisierte Verfahren und Programme für die Verarbeitung von Patientendaten eingesetzt, die in einem Verfahrensverzeichnis (§ 4e BDSG) erfasst sind?	☐	☐
Sind Computer mit Patientendaten, die mit dem Internet verbunden sind, tatsächlich ausreichend geschützt (gewartete „Firewall“)?	☐	☐
Existiert ein Notfall-Handlungskonzept für den Fall eines Sicherheitsvorfalls (z. B. Virenbefall)?	☐	☐

Informationstechnik		
	ja	nein
Sind ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden, wenn WLAN verwendet wird (Verschlüsselung, starkes Passwort für den WLAN-Router, Deaktivierung der Übertragung des Funknetznamens (SSID) im Router, ...)?	☐	☐
Wird eine Praxis-Software verwendet, die Patientendaten verschlüsselt speichert, soweit dies möglich ist?	☐	☐
Werden für die Speicherung von Patientendaten Verfahren genutzt, die die Möglichkeit einer Löschung dieser Daten vorsehen?	☐	☐
Wird regelmäßig eine verschlüsselte Sicherungskopie der Daten gefertigt (möglichst jeden Tag, mindestens einmal die Woche)?	☐	☐
Werden diese Sicherungskopien ausreichend gegen Diebstahl, Brand etc. geschützt?	☐	☐
Wird insbesondere in großen Praxen durch ein Berechtigungskonzept sichergestellt, dass Ärzte und Praxismitarbeiter nur auf die für ihre Aufgabe erforderlichen Daten zugreifen können (eingeschränktes Benutzerprofil)?	☐	☐
Werden lesende und ändernde Zugriffe auf Patientendaten protokolliert?	☐	☐
Sind Drucker und Faxgeräte vor unbefugtem Zugriff geschützt?	☐	☐
Ist der Zugang zu den eingesetzten Computern geschützt (z. B. durch ein Passwort)?	☐	☐
Wenn Passwörter verwendet werden: Entspricht das Passwort dem aktuellen Sicherheitsstandard (mindestens 8 Stellen, bestehend aus Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen)? Ist es technisch vorgesehen, dass das Passwort nach einer gewissen Zeit geändert werden muss?	☐	☐
Sind auf den Bildschirmen (insbesondere in den Behandlungsräumen) passwortgeschützte Bildschirm-schoner aktiviert?	☐	☐
Sind die Bildschirme so aufgestellt, dass diese nicht durch Unbefugte eingesehen werden können?	☐	☐
Achtung! Bei einer Administration der IT durch ein externes Unternehmen kann ein Zugriff auf Patientendaten durch den Dienstleister nicht ausgeschlossen werden. Rechte und Pflichten des externen Dienstleisters müssen in einem schriftlichen Vertrag definiert werden (§ 11 BDSG). Eine Fernwartung der IT durch ein externes Unternehmen darf nur dann vorgenommen werden, wenn die Freigabe durch die Praxis erfolgt, die Fernwartung protokolliert und von einem Praxismitarbeiter kontrolliert wird.		

Datenübermittlung – Datenaustausch		
	ja	nein
Patientendaten werden weitergegeben, ausgetauscht und offenbart. Eine Übermittlung von Patientendaten ist allerdings nur zulässig, wenn eine gesetzliche Befugnis oder die Einwilligung des Patienten („Schweigepflichtentbindungserklärung“) vorliegt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit einer Übermittlung von Patientendaten trägt in der Regel der Arzt bzw. die Arztpraxis.		
Ist sichergestellt, dass bei Zweifeln bzgl. der Zulässigkeit einer Übermittlung von Patientendaten vorab eine rechtliche Klärung erfolgt (z. B. über die Ärzte-/ Zahnärztekammer oder das ULD)?	☐	☐
Werden (geprüfte) Mustererklärungen zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht verwendet, in denen Patienten ausreichend erklärt wird, welche Daten für welche Zwecke an welche Empfänger weitergegeben werden? Unter www.datenschutzzentrum.de/artikel/879-.html hat das ULD in einem Informationsbeitrag wichtige Hinweise und ein Muster einer Schweigepflichtentbindungserklärung veröffentlicht.	☐	☐
Wird bei jeder Übermittlung von Patientendaten in der Patientendokumentation dokumentiert, welcher Empfänger welche Daten erhalten hat?	☐	☐
Wird darauf geachtet, dass bei der Übermittlung von Patientendaten die Empfänger nicht mehr Informationen erhalten, als sie zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben benötigen?	☐	☐
Wird sichergestellt, dass bei Anfragen von Dritten, z. B. privaten Versicherern geprüft wird, ob die geforderten Auskünfte, Berichte oder Bescheinigungen dem Patienten zur Weiterleitung ausgehändigt werden können?	☐	☐
Werden Patienten über mit- und nachbehandelnde Ärzte (auch Laborärzte) informiert und wird sich vergewissert, dass die Patienten keine Einwände gegen deren Einbeziehung und deren Unterrichtung, z.B. über Behandlungsergebnisse, haben?	☐	☐
Wird vor der Beauftragung einer privatärztlichen Verrechnungsstelle die schriftliche Einwilligung des Patienten eingeholt? Achtung: Ohne eine schriftliche Einwilligung des Patienten ist die Beauftragung der privatärztlichen i. d. R. nicht rechtswirksam.	☐	☐

Datenübermittlung – Datenaustausch

	ja	nein
Erhalten Angehörige von Patienten grundsätzlich nur dann Auskunft, wenn der Patient sich hiermit (möglichst schriftlich) einverstanden erklärt hat?	☐	☐
Werden für die Übermittlung von Patientendaten sichere Übermittlungswege genutzt? Unverschlüsselte E-Mails sind unsicher und damit für die Übermittlung von Patientendaten grundsätzlich ebenso wenig zu empfehlen wie die Nutzung sozialer Medien wie Facebook, Instagram oder WhatsApp. Auch wenn der Patient einen unsicheren Übermittlungsweg wählt oder wünscht, verbleibt die datenschutzrechtliche Verantwortung bei dem Arzt bzw. der Arztpraxis.	☐	☐
Bei Telefon und Fax muss man sich davon überzeugen, dass die sensiblen Daten nur dem berechtigten Empfänger zur Kenntnis gelangen.	☐	☐

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (bDSB)

Der Gesetzgeber sieht derzeit vor, dass Arzt- und Zahnarztpraxen einen bDSB bestellen müssen, wenn in der Regel mehr als 9 Mitarbeiter ständig automatisiert oder in der Regel mindestens 20 Mitarbeiter konventionell Patientendaten verarbeiten (§ 4f Abs. 1 BDSG). Einen Mustertext für die Bestellung eines bDSB hat das ULD unter www.datenschutzzentrum.de/wirtschaft/mustbdsb.htm veröffentlicht.
Zum bDSB darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 4f Abs. 2 BDSG).
Praxisleiter, Personalchef und IT-Leiter dürfen grundsätzlich nicht zum bDSB bestellt werden.
Es besteht die Möglichkeit, einen externen bDSB zu bestellen.
Der bDSB berät das Praxisteam in datenschutzrechtlichen Fragen.
Der bDSB soll auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften hinwirken.
Dem bDSB ist das Verzeichnisse nach § 4e BDSG zur Verfügung zu stellen.
Der bDSB überwacht die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme.
Der bDSB informiert, sensibilisiert und schult das gesamte Praxisteam in datenschutzrechtlichen Fragen.
Der bDSB wirkt bei der Erstellung eines Datenschutzkonzepts für die Praxis mit.
Der bDSB prüft die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften mit Hilfe dieses Selbst-Checks.
Der bDSB hat ein Recht auf Fortbildung und genießt einen besonderen Kündigungsschutz.
Achtung! Wird entgegen der gesetzlichen Pflicht kein Datenschutzbeauftragter bestellt, droht eine Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro (§ 43 BDSG).

Informationspflicht bei Datenschutzverstößen

	ja	nein
Patienten müssen bei einer Datenpanne u. U. informiert werden (§ 42a BDSG).	☐	☐
Ist bekannt, wann und wie das ULD und die Betroffenen im Fall einer Datenpanne zu unterrichten sind?	☐	☐

Patientenrechte

	ja	nein
Der Gesetzgeber schützt das Patientengeheimnis und er hat Patientenrechte definiert. Patienten können Akteneinsicht oder Auskunft verlangen. U.U. besteht auch ein Anspruch auf Korrektur und Löschung von Daten. Auch die Möglichkeit einer Gegendarstellung hat der Gesetzgeber für Patienten vorgesehen.	☐	☐
Ist das Praxispersonal ausreichend über die Rechte von Patienten (Akteneinsicht, Aushändigung von Kopien, Auskunft, Korrektur unrichtiger Daten, Löschung von Daten etc.) informiert?	☐	☐
Ist bekannt, dass auch Erben und Angehörige von verstorbenen Patienten u.U. ein Recht auf Akteneinsicht haben?	☐	☐
Ist das Praxispersonal darauf vorbereitet, was zu veranlassen ist, wenn ein Patient z.B. Akteneinsicht beantragt und/oder Kopien aus der Patientenakte verlangt?	☐	☐
Ist bekannt, wann eine Akteneinsicht oder Auskunft verweigert werden darf bzw. muss?	☐	☐
Ist bekannt, dass Patienten – soweit sie es verlangen – darüber zu unterrichten sind, welche Daten zu welchem Zweck erhoben und gespeichert werden?	☐	☐

Patientenrechte

	ja	nein
Ist bekannt, dass Patienten – soweit sie es verlangen – darüber Auskunft zu geben ist, an welche Stellen welche Patientendaten zu welchem Zweck übermittelt wurden?	☐	☐
Ist bekannt, dass nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (z. B. nach der jeweiligen Berufsordnung der Ärztekammer und der Zahnärztekammer) geprüft werden muss, ob die Datenspeicherung weiter erforderlich ist, da die Daten ansonsten gelöscht werden müssen?	☐	☐

Outsourcing/Beauftragung von Dienstleistern

Bei der Beauftragung eines externen Dienstleisters (Auftragnehmer), z. B. mit der Administration der IT oder der Aktenvernichtung kann oftmals ein Zugriff auf Patientendaten durch den Auftragnehmer nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wenn aber ein Zugriff auf Patientendaten nicht ausgeschlossen werden kann, benötigt der Arzt bzw. Zahnarzt eine ausreichende Befugnis, um sich nicht strafbar zu machen.	ja	nein
Ist bekannt, dass die Arztpraxis als Auftraggeber die Verantwortung dafür trägt, dass der Auftragnehmer datenschutzrechtliche Vorschriften einhält?	☐	☐
Erfolgte die Auswahl der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung und der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit?	☐	☐
Enthält der Vertrag u. a. Festlegungen über Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung, über die vom Auftragnehmer zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, über Berichtigung, Löschung und Sperrung bzw. die Rückgabe von Daten und über die Kontroll- und Weisungsrechte des Auftraggebers (siehe § 11 Abs. 2 BDSG)?	☐	☐
Ist bekannt, dass sich der Auftraggeber vor Beginn und sodann regelmäßig beim Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen überzeugen muss?	☐	☐

Möglichkeit einer Videoüberwachung in der Praxis

Eingangs-, Empfangs-, Warte- und Behandlungsbereiche einer Arzt- bzw. Zahnarztpraxis sind im Sinne des Gesetzes öffentlich zugängliche Räume. Die Beobachtung dieser Bereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zulässig. Nach Einschätzung der Datenschutzaufsichtsbehörden ist dies in Arzt- bzw. Zahnarztpraxen aus folgenden Gründen häufig nicht der Fall:
Es fehlt in der Regel an einem ausreichenden Zweck für die Videoüberwachung.
Die Videoüberwachung ist regelmäßig nicht erforderlich .
Beobachtung von Patienten und/oder Mitarbeitern ist nicht verhältnismäßig .
Umfangreiche Informationen und eine bundesweit abgestimmte Orientierungshilfe „Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“ stellt das ULD unter www.datenschutzzentrum.de/plugin/tag/video zur Verfügung.

Folgen einer Verletzung des Patientengeheimnisses

• Wer als Arzt, Zahnarzt oder Mitarbeiter einer Arzt-/Zahnarztpraxis unbefugt Patientendaten offenbart, dem droht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (§ 203 Strafgesetzbuch – StGB). • Ein datenschutzrechtlicher Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 300.000 Euro geahndet werden (§ 43 BDSG). • Bei einer Datenpanne muss die Praxis die Aufsichtsbehörde und jeden betroffenen Patienten unterrichten (§ 42a BDSG).
--

Ausbildung zum Brandschutzhelfer

Am Freitag den 12. Januar 2018 um 15 Uhr trafen sich Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Zahnmedizinische Fachangestellte aus zahlreichen Zahnarztpraxen des Landkreises Pfaffenhofen bei der Feuerwehr in Schweitenkirchen und ließen sich zum Brandschutzhelfer ausbilden.

Die Feuerwehr Schweitenkirchen ist im Landkreis PAF für seine Brandschutzhelferkurse bekannt, denn Firmen wie „Nahrungsmittel Hipp“ oder der Pharmakonzern „Daiichi Sankyo“ lassen dort ihre Angestellten zu Brandschutzhelfern ausbilden.

Die Ausbildung von Brandschutzhelfern für Zahnarztpraxen in Deutschland ist deshalb vonnöten, weil die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 – „Maßnahmen gegen Brände“ es so wünscht. So sollte jede/r Arbeitgeber/in in Deutschland vor allem mit dem Kapitel „6.2 Brandschutzhelfer“ vertraut sein.

6.2 Brandschutzhelfer

(1) Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

(2) Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z.B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

(3) Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z.B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

(4) Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

(5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.“ (Quelle: ASR A2.2)

Somit haben wir je nach Gefährdungsbe-

urteilung unserer Unternehmen (Zahnarztpraxen werden hier meist ohne erhöhte Brandgefährdung eingestuft) mindestens 5 % unserer Angestellten als Brandschutzhelfer/in auszubilden. Die vom Arbeitgeber benannten Personen sind im Notfall dafür zuständig, einen Brand zu bekämpfen oder eine Evakuierung einzuleiten.

Die Ausbildung zum Brandschutzhelfer, darf von fachkundigen Personen übernommen werden, die z. B. mindestens eine der folgenden Qualifikationen zu erfüllen haben:

- „Mitglieder der Feuerwehr mit mindestens erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang ‚Gruppenführer‘“
- Brandschutzbeauftragte mit Prüfungsnachweis (im Gegensatz zum Brandschutzhelfer muss der Brandschutzbeauftragte eine längere Ausbildungszeit von mindestens 64 Unterrichtseinheiten absolvieren)
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit entsprechender Ausbildung im Brandschutz
- Personen mit abgeschlossenem Hoch-



Dr. Klaus Kocher





schul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz“ (Quelle: ASR A2.2)

Der Ausbildungsunterricht zum Brandschutzhelfer setzt sich aus einer fachkundigen Unterweisung mit einer praktischen Übung zusammen. Für die Theorie sind 2 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten abzuhalten, hier werden u. a. die Alarmerung, Einweisung und Unterstützung der Hilfskräfte (z. B. Feuerwehr) thematisiert. Über das Pflichtprogramm hinaus wurden uns im Landkreis Pfaffenhofen sehr ausführlich die unterschiedlichen Feuerlöscher und deren Einsatzbereiche erklärt.

Als praktische Übung durfte jeder Teilnehmer mit einem Feuerlöscher einen Brand eigenhändig löschen. Somit kam man auch der Empfehlung nach, dass die praktischen Übungen pro Teilnehmer ca. 5 – 10 Minuten betragen soll.

Sofern Sie unter ihren Angestellten aktive Feuerwehrleute haben mit einer erfolgreich abgeschlossener feuerwehrtechnischer Grundausbildung (Truppmann, Truppfrau) können Sie diese ohne zusätz-

liche Ausbildung als Brandschutzhelfer in ihrer Praxis angeben und müssen nicht gesondert jemanden zum/r Brandschutzhelfer/in ausbilden lassen.

Grundsätzlich gilt die Ausbildung zum/zur Brandschutzhelfer/in lebenslang, jedoch wird empfohlen die Ausbildung alle 3 – 5 Jahre zu wiederholen. Eine Unterweisung aller Mitarbeiter in Ihrer Zahnarztpraxis über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandgefahren hat einmal jährlich durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Bitte dokumentieren Sie diese Belehrung in ihrer Zahnarztpraxis.

Sofern Ihrerseits Fragen bezüglich Brandschutzhelfer in der Zahnarztpraxis bestehen, wenden Sie sich bitte an das Referat Praxisführung der BLZK unter der Telefonnummer 089-230211340 oder per E-Mail an praxisfuehrung@blzk.de.

Gerne stehe auch ich Ihnen für Fragen persönlich zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Klaus Kocher

Danksagung PA ZFA Ingolstadt

Der Prüfungsausschuss ZFA Ingolstadt bedankt sich bei den Kolleginnen/Kollegen für die Unterstützung mit Material und Instrumenten, besonders bei den Praxen Dr. Maria Hoffmann-Köppl in Schrobenhausen und Dr. Helmut Reichmann in Vohburg.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Richard Reichmann

Dr. Knabbel Karpaten-Hilfsprojekt, Siebenbürgen in Rumänien

Aufruf zur freiwilligen Mitarbeit

Nächster Arbeitseinsatz:
30.04.2018 – 05.05.2018
in Lunca de sus, Rumänien

Anreise, Unterkunft auf eigene Kosten.
Ausführliche Info nach Anmeldung.

Kontakt: Dr. Kristina Aulenbacher
mail: ktap@gmx.net

Neid und Missgunst – Auch im Nachbarland Schweiz

Es ist irritierend: während irgendwelche Sportler oder Künstler, einschließlich mehr oder weniger begabte Sänger, Millionen jährlich an Verdienst einsacken, wird Managern ihr Einkommen geneidet. Was bitte tun Showgrößen, was den Leuten nützt? Und was haben die letztlich gelernt?

Auch Moderatoren in den Funkmedien haben Einkommen, bei denen man sich verwundert die Augen reibt. Welchen Nutzen hätten denn Leute, die Diskussionen im TV mehr oder weniger gekonnt leiten? Und weshalb „verdienen“ die auch Millionen, nicht insgesamt, sondern jedes Jahr? Politiker sind dagegen geradezu arme Würstchen, obgleich sie ungleich mehr Verantwortung tragen.

Ähnlich verhält es sich mit Ärzten: trotz der ungeheuren Verantwortung – immerhin hängen Menschenleben von ihnen ab – sollen sie nicht mehr als „Durchschnittsverdiener“ haben, eher weniger.

Nun wird auch noch gerne das Ärztteinkommen maßlos überschätzt – da wird der Bruttoumsatz mit einem „Verdienst“ gleichgesetzt, Kosten existieren für die Schlaumeier aus den Medien nicht. Ist ja auch klar, die sind alle fest angestellt, und Kosten sind für die halt private Ausgaben.

Dies scheint ein in Europa weit verbreitetes Phänomen, ganz anders als in USA. Dort wird ein Arzt, der gut verdient und das auch zeigt, eher bewundert als beneidet. In Amerika wird auch viel offener über „Einkommen“ gesprochen, in Europa hat das den Odor des Unanständigen. Gerade in „sozialen Berufen“ gilt, man solle aus reiner Menschenliebe handeln, wer an Krankheit auch noch verdienen mag, gilt als schlechter Mensch.

Aktuell wird auch in der Schweiz über Ärztteinkommen diskutiert, ebenso negativ wie in Deutschland. Wenigstens wird aber etwas offener über Geld geredet. Da wird in der Ausgabe vom 31. Oktober in der NZZ ein Anfangs-Gehalt

eines Allgemeinmediziners von 140 Tsd. Franken jährlich angegeben, Gynäkologen verdienen mit 10-jähriger Berufspraxis bis 180 Tsd. Franken.

Selbständige – da wird korrekt angegeben, dass man nur die Umsätze kenne, jedoch Kosten anfielen für Personal, Geräte, usw., und die Zahlen keine Aussage trafen zu der aufgewendeten Arbeitszeit – werden nach den Daten der Kassen kategorisiert. Z.B. nähmen Gastroenterologen im Median 700 Tsd. Franken ein, Psychiater kämen hingegen nur auf 184 Tsd. Franken. Auch wenn prinzipiell auf anfallende Kosten hingewiesen wurde – der normale Leser kann solche Zahlen einfach nicht einordnen. Dass ein Psychiater völlig ohne Geräte oder Personal auskommt und nur eine Liege sowie einen Stuhl für seine Praxis benötigt, ein Gastroenterologe jedoch (so ist anzunehmen) Röntgengeräte und anderes teures Equipment braucht, wer weiß das schon.

Nun sind auch in der Schweiz Kostendämpfungsmaßnahmen getätigt worden, der „Taxpunkt“ ist kontinuierlich gesunken. Damit wurde bei gleicher Leistung immer weniger bezahlt. Darüber streiten naturgemäß Ärztevertreter und Kassen – die Kassen meinen, viele Ärzte würden zunehmend verstärkt gut bezahlte Leistungen abrechnen um den Gewinn zu optimieren, die Ärzte rechnen ganz anders. So wird das Beispiel eines Kardiologen vorgestellt: der kann 170 Franken je Stunde abrechnen, davon ab gehen Kosten Höhe von ca. 60 Prozent, da verbleiben als Bruttostundenlohn 93 Franken. Davon muss der Arzt Sozialversicherungsbeiträge leisten (in der Schweiz hat man schon vollzogen, was in Deutschland angestrebt wird, die Einbeziehung aller Selbständigen in die Sozialversicherung), die zu seinem Glück deutlich niedriger sind als in Deutschland – trotzdem bleiben ihm dann Netto etwa 65 Franken in der Stunde. Da verdient ein Anwalt gut doppelt so viel. Wie bei uns...

So zeichnen sich in der Schweiz Engpässe

im ambulanten Sektor ab: der Nachwuchs lässt sich lieber bei gutem Gehalt und geregelten Arbeitszeiten anstellen und verdient praktisch genauso viel oder gar mehr wie ein Selbständiger, ohne irgendein Risiko.

Nun versucht man in der Schweiz, anstatt die Einkommenssituation der Selbständigen zu verbessern, ein Gesetz zu verabschieden, das die Gehälter der Angestellten deckelt. So etwas wäre in Deutschland mit den starken Gewerkschaften unmöglich, zeigt jedoch, wohin der Hase läuft.

Da stellt sich die philosophische Frage: weshalb nur werden Leistungsträger benachteiligt gegenüber Leuten, die in der Vergnügungsbranche tätig sind? Da fällt einem rasch Rom ein. „Panem et circenses“, „gebt dem Volk Brot und Spiele“, dann ist das Regieren ein Kinderspiel. Hat ja lange gut funktioniert. Rom war wohl der erste bekannte Sozialstaat, die sozialen Wohltaten für die Bürger erarbeiteten die Arbeitssklaven. Und die Spiele? Die waren auch richtig teuer, aber, sie dienten der politischen Propaganda, „der Kaiser bietet dem Volk doch Großartiges“. Auch verdienten die Showstars, die Gladiatoren, damals schon recht gut. Nur trugen sie ein erhebliches Risiko – wenn ein Sänger abstürzt, lebt er weiter, der Gladiator war tot. Und wie die Sache ausgegangen ist steht in den Geschichtsbüchern. Irgendwann gab es zu viele Nutznießer des Sozialstaats und die Arbeitssklaven haben einfach nicht mehr genug produzieren können – es war nichts mehr da zum Verteilen. Dann ging die Zivilisation unter. Ist wohl ein Naturgesetz.



Dr. Gerhard Hetz

Dr. Gerhard Hetz
www.dental-observer.de

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 50,00 (inkl. Skript)

~~MÜNCHEN: Kurs 209~~ **ausgebucht**

Mi. 28.02.2018, 18:30 bis 21:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

ROSENHEIM: Kurs 18-100

Fr. 02.03.2018, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

MÜNCHEN: Kurs 18-102

Mi. 25.04.2018, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

TRAUNSTEIN: Kurs 18-104

Fr. 27.04.2018, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Gasthof Schnitzlbaumer, Taubemarkt 11-13, 83278 Traunstein

WEICHERING: Kurs 18-101

Mi. 02.05.2018, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Landgasthof Vogelsang, Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

MÜNCHEN: Kurs 18-103

Mi. 11.07.2018, 18:30 bis 21:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere Termine in Planung!

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 30,00 (inkl. Skript)

~~MÜNCHEN: Kurs 966~~ **ausgebucht**

Mi. 28.02.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

ROSENHEIM: Kurs 18-800

Fr. 02.03.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

HOFSTETTEN: Kurs 18-801

Mi. 21.03.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westernschondorfer Str. 15, 86928 Hofstetten

MÜNCHEN: Kurs 18-802

Mi. 18.04.2018, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

TRAUNSTEIN: Kurs 18-806

Fr. 27.04.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof Schnitzlbaumer, Taubemarkt 11-13, 83278 Traunstein

WEICHERING: Kurs 18-803

Mi. 02.05.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Landgasthof Vogelsang, Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

MÜNCHEN: Kurs 18-804

Mi. 13.06.2018, 18:00 bis 20:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 18-805

Mi. 11.07.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

3) 1-Tages-Röntgenkurs

(10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 130,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 625

Sa. 24.02.2018, 09:00 – 18:00 Uhr

Kurs 626

Sa. 04.08.2018, 09:00 – 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

4) 3-Tages-Röntgenkurs

(24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 290,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

~~Kurs 724~~ **ausgebucht**

Fr./Sa. 09.03./10.03.2018 und Sa. 24.03.2018, jeweils 09:00 – 17:00 Uhr

Kurs 725

Fr./Sa. 13.07./14.07.2018 und Sa. 28.07.2018, jeweils 09:00 – 17:00 Uhr

Kurs 726

Fr./Sa. 05.10./06.10.2018 und Sa. 13.10.2018, jeweils 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

5) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 550,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 539 **ausgebucht**

Kursort: München
Fr./Sa., 16.03. – 17.03.2018, 09:00 bis 18:00 Uhr
Do./Fr., 22.03. – 23.03.2018, 09:00 bis 18:00 Uhr
Do./Fr./Sa., 12.04./13.04./14.04.2018 (Praktischer Teil) Gruppen A/B
Mi., 18.04.2018, 09:00 – 15:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

6) Zahnersatz Kompakt – Teil 1 und Teil 2 in München und Rosenheim

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9045

Teil 1 Sa. 07.04.2018, 09:00 – 17:00 Uhr in **München**

Kurs 9047

Teil 1 Sa. 28.04.2018, 09:00 – 17:00 Uhr in **Rosenheim**

Kurs 9046

Teil 2 Sa. 14.04.2018, 09:00 – 17:00 Uhr in **München**

Kurs 9048

Teil 2 Sa. 05.05.2018, 09:00 – 17:00 Uhr in **Rosenheim**

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

Ort: Gasthof Höhensteiger, Western-
dorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

7) Fit für die praktische Prüfung in München

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9049

Teil 1 Fr. 18.05.2018,
13:00 bis 20:00 Uhr in **München**
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

8) Check Up: Fit für die Sommerab- schlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9050

Sa. 09.06.2018,
09:00 bis 17:00 Uhr in **München**

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

9) Update BEMA/GOZ

für Auszubildende, ZFA's und
Wiedereinsteiger
Ref.: Fr. Christine Kürzinger, ZMF
EUR 80,00 (inkl. Skript)

Kurs 2117

Fr. 20.04.2018,
09:00 bis 17:00 Uhr in **München**

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

10) ZMP Aufstiegsfortbildung 2018/2019 in München

Termin: 21.06.2018 bis 17.03.2019
EUR 3250,00
zzgl. BLZK Prüfungsgebühren
(inkl. Skripte + Mittagessen)

Kurs 420 nur noch wenige Plätze frei!

Referenten:
Frau Ulrike Wiedenmann, DH
Frau Katja Wahle, DH, Praxismanagerin

Frau Annette Schmidt, StR, Pass
Frau Dr. Catherine Kempf, Ärztin
Frau Dr. Tina Killian, Zahnärztin
Herr Dr. Peter Klotz, Zahnarzt

Unterlagen bitte anfordern bei:

Frau Ruth Hindl,
Grafrather Str. 8,
82287 Jesenwang
Tel: 08146-997 95 68,
Fax: 08146-997 98 95,
rhindl@zbvobb.de

Alle Seminare können online unter
www.zbvoberbayern.de unter der
Rubrik „Fortbildung“ gebucht
werden. Hier finden Sie auch
detaillierte Erläuterungen zu den
jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende
Informationen zur verbindlichen
Kursanmeldung erhalten Sie bei

**Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße
8, 82287 Jesenwang,
Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -
9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach
den Leitsätzen und Punktbewertungen
von BZÄK und DGZMK statt.

Referent: Dr. Klaus Kocher

Kursgebühr: EUR 50,00 (inkl. Skript)

~~MÜNCHEN – Kurs 209~~ **ausgebucht**

Mi. 28.02.2018 – 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

ROSENHEIM – Kurs 18-100

Fr. 02.03.2018 – 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Str. 101, 83024 Rosenheim

MÜNCHEN – Kurs 18-102

Mi. 25.04.2018 – 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

TRAUNSTEIN – Kurs 18-104

Fr. 27.04.2018 – 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Gasthof Schnitzlbaumer, Taubenmarkt 11-13, 83278 Traunstein

WEICHERING – Kurs 18-101

Mi. 02.05.2018 – 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Landgasthof Vogelsang, Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

MÜNCHEN – Kurs 18-103

Mi. 11.07.2018 – 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

Weitere Termine in Planung!

Anmeldebogen

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:

- ☐ Röntgenskript zusenden
☐ Deutsche Fachkunde vorhanden

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigefügt werden (jeweils nur in Kopie!):

Anmeldeschluss zur Röntgenaktualisierung ZÄ/ZFA – 14 Tage vor Kursbeginn!!

Zahnärztliches Personal:

für Röntgenaktualisierung:
 für Röntgenkurs (1-/3-tägig):
 für Prophylaxe Basiskurs:

**Röntgenbescheinigung
 Helferinnenurkunde/-brief
 Helferinnenurkunde/-brief
 und Röntgenbescheinigung**

für ZMP:

- 1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung
- 2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung
- 3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE)

Praxisstempel:

Zahnärzte: für Aktualisierung-Röntgen: **nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!**

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

 Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

 Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern



Kompendium-AZUBI

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND



Check-Up: Fit für die Sommerprüfung

Sie sind schon gut auf die Abschlussprüfung vorbereitet? Sie möchten Ihr Wissen vor der Prüfung testen und vertiefen? Dann kommen Sie in unseren Tageskurs:

- **Zahnersatz**
- **Chirurgie, Implantologie**
- **Parodontologie, Prophylaxe**
- **Füllungen, Endodontie**

In gewohnter Form beantworten Dr. Tina Killian und Christine Kürzinger alle Ihre Fragen rund um die ausgeschriebenen Themen fachkundlich und verwaltungs-/abrechnungstechnisch. Sie bearbeiten an Hand eines Skriptes Fragen selbst, um Ihren Wissenstand zu überprüfen und zu ergänzen.

Termin:

Samstag, 09. Juni 2018,

09.00 – 17.00 Uhr;

75 € inkl. Mittagessen

Kurs Nr. 9050

**Kursort: ZBV Oberbayern,
Elly-Staegmeyer-Strasse 15, 80999 München**

Anmeldung unter www.zbvoberbayern.de oder bei
Ruth Hindl; Telefon 0 81 46-99 79 568; Fax: 0 81 46-99 79 895;
rhindl@zbvobb.de



Dr. Tina Killian (ZÄ)



Christine Kürzinger (ZMF)





Abschlussprüfung ZFA

Prüfungsvorbereitung zur Sommerabschlussprüfung

Zahnersatz Kompakt – Teil 1 und Teil 2 in München und Rosenheim

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 75,00
(inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9045

Teil 1
Sa. 07.04.2018,
09:00 – 17:00 Uhr in München

Kurs 9047

Teil 1
Sa. 28.04.2018,
09:00 – 16:00 Uhr in Rosenheim

Themen:

- Fachkunde & Abrechnung
- Befundklasse 1,2, 3.1
- Einstieg in Kombi-ZE
- HKP (Erstellung & Abrechnung)

Kurs 9046

Teil 2
Sa. 14.04.2018,
09:00 – 17:00 Uhr in München

Kurs 9048

Teil 2
Sa. 05.05.2018,
09:00 – 16:00 Uhr in Rosenheim

Themen:

- Fachkunde & Abrechnung
- Befundklasse 3.1, 3.2, 4
- Reparaturen
- GOZ + BEMA
- FAL / FAT
- HKP (Erstellung & Abrechnung)

Ort:

ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyrstr.15, 2.Stock,
80999 München- Allach

Ort:

Gasthof Höhensteiger,
Westerndorfer Straße 101
83024 Rosenheim

Fit für die praktische Prüfung in München

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
EUR 75,00
(inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9049

Fr. 18.05.2018,
13:00 – 20:00 Uhr

Erarbeitung und Präsentation (inkl. Instrumentarium) von gestellten Aufgaben (Fachkunde und Abrechnung), einzeln und in kleinen Gruppen (Learning by doing) zur zusätzlichen Übung für die praktische Prüfung ZFA. Üben Sie die Prüfungssituation und testen Sie Ihr Wissen!

Anmeldung unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“
oder bei **Ruth Hindl; Telefon 0 81 46-99 79 568; Fax: 0 81 46-99 79 895; rhindl@zbvobb.de**

Erfolg hat drei Buchstaben:



Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2018/2019

berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinssystem
des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht*:

Referenten	Datum	Unterrichtszeiten
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	21.06.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	22.06.2018	09:00-18:00 Uhr
Dr. T. Killian, ZÄ A. Schmidt, StR	23.06.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH Dr. Kempf, Ärztin	04.07. – 05.07.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH U. Wiedenmann, DH	06.07. – 07.07.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH U. Wiedenmann, DH	18.07. – 19.07.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH U. Wiedenmann, DH	20.07. – 21.07.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	25.09. – 26.09.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	27.09. – 29.09.2018 (Gruppeneinteilung)	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	17.10.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	18.10. – 20.10.2018 (Gruppeneinteilung)	09:00-18:00 Uhr
A. Schmidt, StR U. Wiedenmann, DH	07.11. – 08.11.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH U. Wiedenmann, DH	09.11.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH Dr. P. Klotz, ZA	10.11.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	21.11.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH U. Wiedenmann, DH	29.11. – 01.12.2018	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	09.01. – 12.01.2019	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH U. Wiedenmann, DH	16.01.2019	09:00-18:00 Uhr
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, PM	16.03. – 17.03. 2019 Übungstage (Gruppeneinteilung)	09:00-18:00 Uhr

* Änderungen vorbehalten; kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.

Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK:

Schriftliche Prüfung: 20.03.2019

(Anmeldeschluss: **06.02.2019**)

Praktische Prüfung: 25.03. – 29.03.2019

(Anmeldeschluss: **06.02.2019**)

Kursort: ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer Str. 15, 80999 München

Kursgebühren: 3250,00 € zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK; inkl. Verpflegung

Die **Prüfungsgebühr** bei der BLZK beträgt

€ 460,00 und wird von der BLZK separat in Rechnung gestellt!!

Meisterbonus: 1.000 €

Ulrike Wiedenmann
DH

Annette Schmidt,
Studienrätin

Katja Wahle
DH, PM

Dr. Tina Killian
Zahnärztin

Dr. Catherine Kempf
Ärztin

Dr. Peter Klotz
Zahnarzt

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2018/2019

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung (Datenangabe erforderlich!)
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre).

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindi@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 3.250,00 € (Zahlbar in 4 Raten) zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Rate, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.

„Übungen zu BEMA/GOZ“

für Auszubildende und als Prüfungsvorbereitung

Hier üben wir Erfassungsscheine, Privatliquidationen und HKPs formgerecht auszufüllen, Tipps, Kniffe und sprachliche Besonderheiten in schriftlichen Angaben zu beachten. wird.

Kurs 2117

Freitag, 20.04.2018

von 09:00 Uhr – 17:00 Uhr in München

Referentin:

Frau Christine Kürzinger, ZMF

Kursgebühr:

EUR 80,00 (inkl. Verpflegung)

Kursort:

ZBV Oberbayern, 80999 München-Allach,
Elly-Staegmeyr Str. 15

Mitzubringen sind: Taschenrechner (Handy), Lineal und Farbmarker und Schreibzeug

Anmeldung bei:

Ruth Hindl,
Tel. 0 81 46-99 79 568,
Fax: 0 81 46-99 79 895,
rhindl@zbvobb.de

Aktuelle Kursangebote des ZBV München

Prophylaxe Basiskurs

Kursnummer 1822:

12.04. – 14.04. und 19.04. – 22.04.2018

Kursnummer 1823:

20.09. – 22.09. und 27.09. – 30.09.2018

Kursnummer 1824:

15.11. – 17.11. und 22.11. – 25.11.2018

Aktualisierung Helferinnen

Kursnummer 1808: 06.06.2018

Kursnummer 1809: 24.10.2018

PAss

Kursnummer 1805:

06.07. – 08.07. und 13.07. – 15.07. und
19.10. – 21.10. 2018

Deep Scaling

Kursnummer 1806:

29.06. – 30.06.2018

Kursnummer 1807:

07.12. – 08.12.2018

Schleifkurs – Manuelles und maschinelles Schärfen von Handinstrumenten

Kursnummer 1825: 27.04.2018

Kursnummer 1826: 09.11.2018

10-Stunden Röntgen-Kurs

Kursnummer 1810: 27.04.2018

Kursnummer 1811: 26.10.2018

Aktualisierung Zahnärzte

Kursnummer 1812: 06.06.2018

Kursnummer 1813: 24.10.2018

Endo Curriculum

Kursnummer 1814:

16.07. – 20.07.2018

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.

Tel. 089 / 7 24 80-304,

Fax 089 / 7 23 88 73

Mail: jlindemaier@zbvmuc.de





nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Quiz Freindbrücke

1. Beispiel: Ein GKV Patient soll folgende Versorgung erhalten. Ermitteln Sie die den FeZ und die Honorarpositionen!

TP				KM	KM	BM											TP
R																	R
B	f			ww	ww	f	k	b	k							f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B	f															f	B
R																	R
TP																	TP

Zahn- Region

Festzuschuss

Zahn Regio	Positionen Bema	Anzahl	Positionen GOZ	Anzahl

2. Beispiel: Ein GKV Patient soll folgende Versorgung erhalten. Ermitteln Sie die den FeZ und die Honorarpositionen!

TP				KM	KM	BM											TP
R																	R
B	f			ww	ww	f	k									f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B	f															f	B
R																	R
TP																	TP

Zahn- Region

Festzuschuss

Zahn Regio	Positionen Bema	Anzahl	Positionen GOZ	Anzahl

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**

Weitere Informationen: www.zbvobb.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl Seite 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl Seite 78), erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband Oberbayern mit Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 10.10.2017, Aktenzeichen 0301ZB-201710-195, sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 23.10.2017, Aktenzeichen 55.2-1-2408.1ZBVOB, folgende Satzung:

Artikel 1

Die Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern in der Fassung vom 01.01.2004 („Der Bezirksverband“ 12/2003, Seite 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2013 („Der Bezirksverband“, Heft 12/2013, S. 34), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „abgelehnt“ durch das Wort „angenommen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern in Kraft.

München, den 25.10.2017

Dr. Klaus Kocher

1. Vorsitzender des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder des Wohnsitzes in Bereich Oberbayerns sich beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbogen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietenanerkennung beizufügen.

Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal nahe legen, die in der letzten Zeit leider nicht mehr sehr beachtet wird. Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihre Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Wir bitten um schriftliche Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung (zusätzl. Niederlassungen) und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**

- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung/ Gebietsbezeichnung bitte in Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

Claudia Mehrstens
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

Obmannsbereich FFB

Stammtischtermine Germering 2017

Dienstag, 13.03.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 15.05.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 10.07.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 09.10.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 20.11.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

**Dr. Peter Klotz,
Freier Obmann
im Obmannsbereich FFB**

Meißen – Stadt des Porzellans und erlesener Weine

Wer kennt schon die Kreisstädte unseres Landes? Vielleicht gar noch die unter 30 000 Einwohnern? Da muss es schon etwas Besonderes geben, mit dem eine solche Stadt zu einiger Berühmtheit gelangen kann. Meißen im Freistaat Sachsen ist so eine Stadt.

Sogar international machte sich Meißen einen Namen – schließlich wurde hier im Jahre 1708 das europäische Porzellan „erfunden“. Und der Name der Stadt, allerdings „Meissen“ geschrieben, ist ein eingetragenes Markenzeichen der Staatlichen Porzellanmanufaktur. Diese seit dem 18. Jahrhundert über lange Zeit führende Manufaktur befand sich seit ihrer Gründung bis zum Jahre 1863 auf der Meißener Albrechtsburg, bevor das Porzellan in einem eigenen Werk produziert wurde.

Doch eigentlich war dieses Porzellan eine Art Abfallprodukt. Und das kam so: Der junge Magdeburger Johann Friedrich Böttger hat sich schon mit 14 Jahren für die Alchemie interessiert und im Labor seines Lehrherren, des Apothekers Zorn,

herumexperimentiert. Angeblich hat er Silber in Gold verwandelt, und das vor Zeugen.

Diese Kunde verbreitete sich in Windeseile im Land und wurde auch dem sächsischen Kurfürsten August dem Starken in Dresden zugetragen. Gold konnte der natürlich gut gebrauchen, und so ließ er den Böttger holen, fragte ihn aus und ließ ihn in der Jungfernbastei einsperren. Dort sollte er das Goldmachen üben.

Gold hat er trotz Androhung drastischer Strafen bekanntlich nicht produzieren können. Doch bei seinen Laborexperimenten mischte er so allerlei zusammen und erfand schließlich das Porzellan. Das besänftigte den erzürnten Kurfürsten schließlich, und er patentierte als Auftraggeber im Jahre 1710 die Herstellung von Porzellan und versuchte, das Verfahren als Geheimnis zu hüten.

Nach Erfindung der erforderlichen Hartporzellanglasur und ersten Dekorfarben begann Böttger mit den Arbeiten zur fabrikmäßigen Produktion auf der Albrechtsburg. Warum gerade wurde



Meißen – Blick auf die Albrechtsburg



Meißner Porzellan – Vier Jahreszeiten

diese Burg zur Manufaktur? August der Starke entschied sich für die wegen ihrer Lage isolierte Burg, weil nirgendwo anders das Geheimnis des „weißen Goldes“ so sicher gewesen wäre.

Die Albrechtsburg zu Meißen, seit 1332 als Stadt und Bischofssitz registriert, wurde im Jahre 1471 als erstes deutsches Schloss für die Residenz der regierenden Fürsten errichtet. Doch die blieben lieber in Dresden, und so war dieses monumentale trutzige Bauwerk hoch über der Elbe weitgehend ungenutzt. Auch damals haben die Obersten schon ordentlich Geld verbrannt.

Erst 1676 wurde die Burg nach ihrem Erbauer – Albrecht Kurfürst von Sachsen – auf den Namen „Albrechtsburg“ getauft. Lediglich sein Sohn, Georg der Bärtige, residierte hier. Während des Dreißigjährigen Krieges wurde die Albrechtsburg stark beschädigt und stand seitdem wieder leer. Als Sitz der Meißner Porzellanmanufaktur konnte sie erstmals richtig genutzt werden.



Typisches Meißner Geschäft

Nach deren Auszug hat man die Burg erstmals restauriert, und alle Räume der beiden Hauptgeschosse erhielten Wandbilder zur Geschichte Sachsens und der Stadt Meißen. Heute gehört die Albrechtsburg zu den „Staatlichen Schlössern und Gärten in Sachsen“, mit einem öffentlich zugänglichen Museum. Anders als Dresden, wurde Meißen im Zweiten Weltkrieg kaum zerstört. So gab es auch kaum Verluste an historischer Bausubstanz. Die Albrechtsburg und der Dom sowie die historische Innenstadt in ihrer mittelalterlichen Grundform blieben fast vollständig erhalten. Letztere verfiel zu DDR-Zeiten aber zusehends. Allerdings fehlte es – glücklicherweise – auch an Geld, die marode Bausubstanz abzureißen und an ihrer Stelle Neubauten zu errichten.

Am 3. Oktober 1990 ist der Freistaat Sachsen in der Albrechtsburg, wegen

ihrer Lage über der Elbe auch „Sächsisches Akropolis“ genannt, neu gegründet worden. Bald danach konnte das Stadtzentrum umfassend saniert werden. Leider sorgte das Hochwasser im Jahre 2002 für eine schwere Zerstörung großer Teile der historischen Innenstadt. Sie war bis zu drei Meter überflutet. Der erhöht liegende Marktplatz mit Frauenkirche und Rathaus blieb glücklicherweise verschont. Und im Jahre 2013 wurden noch einmal Teile der Meißner Altstadt überflutet, weil das Hochwasser die neu errichteten Flutmauern am Elbufer überstieg.

Wer heute nach Meißen reist, bemerkt jedoch fast nichts mehr von diesen Katastrophen. Die fleißigen Sachsen lassen sich eben nicht so leicht unterkriegen – auch heutzutage nicht. Die zahlreichen Bürgerhäuser sind renoviert, die Meißner Frauenkirche und der Dom erstrahlen in neuem Glanz. Im ehemaligen Franziskanerkloster inmitten der Altstadt ist das Stadtmuseum untergebracht. Die Klosterkirche steht nach umfassender Sanierung nun wieder als Ausstellungs- und Veranstaltungsort zur Verfügung. Großer Beliebtheit erfreut sich auch das kleine Torhaus-Museum, das dem romantischen Maler Ludwig Richter gewidmet ist.

Das sanierte Porzellan-Museum lädt zum Rundgang ein. Jährlich zählt das Museum hunderttausende Besucher aus aller Welt. Hier werden Meißner Porzellane von 1710 bis in die Gegenwart chronologisch geordnet gezeigt, um die gestalterische Entwicklung der verschiedenen



Blick aus der Parkhotelsauna auf die Albrechtsburg



Epochen zu verdeutlichen. Die bedeutendste Sammlung historischen Meißner Porzellans ist heute jedoch in den südlichen Bogengalerien des Dresdner Zwingers untergebracht.

Interessant ist es in jedem Falle, durch die verwinkelten Meißner Gassen und über die Treppen zum Burgberg zu spazieren und dabei Weinkeller, Höfe und Passagen zu entdecken. Richtig spektakulär ist der Blick über die Elbe auf das Panorama der Stadt am Berg. Direkt ideal dafür sind einige Gasthäuser und Hotels gelegen, die vom Zimmer oder vom Restaurant aus diesen Blick ermöglichen. Eines der besten Häuser in dieser tollen Lage ist zweifellos das Dorint Parkhotel Meißner direkt am Ufer der Elbe. Neben dem Ausblick auf die Albrechtsburg bietet es zudem einen kuscheligen Wellnesbereich, leckere Speisen und edle Weine. Apropos Wein: Kenner wissen um die hohe Qualität der in der Meißner Region angebauten Trauben und schätzen die daraus gekelterten Tröpfchen. Im Elbtal, dem kleinsten Anbaugebiet Deutschlands zwischen Dresden und Meißner und der wärmsten Region des Landes, ließen schon die sächsischen Könige ihren eigenen Wein anbauen. In der Nachwendzeit wurden neben den zahlreichen Schlössern und Gütern auch die Weinberge saniert und ausgebaut. Allein zur Wingerossenschaft Meißner zählen 1500 Winzer, die mit Wissen und Leidenschaft brillante Weine kreieren, die sich nicht nur trinken, sondern auch erleben lassen.

Eva-Maria Becker



Biete Zahnarztpraxis BGL

2 BHZ, digitales Röntgen, Implantate
Grenznahe

Zuschriften bitte unter **Chiffre V2-2018OBB** an HaasMedia, Salzbergweg 20, 85368 Wang

KFO Oberbayern, südlich von München

Etablierte, langjährige KFO-Praxis, mit solidem Praxisstamm, von Privat kurzfristig an entschlossene/n, freundliche/n und versierte/n Nachfolger/in abzugeben.

Einarbeitung bzw. Übernahmen kann auf Wunsch flexibel gestaltet werden.

Zuschriften bitte unter **Chiffre V1-2018OBB** an HaasMedia, Salzbergweg 20, 85368 Wang

**Anzeigenschluss für die Ausgabe März 2018
ist Montag, 19. Februar 2018**

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyer-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern.** Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.